



Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V. (BSBD) ist die Fachgewerkschaft der Strafvollzugsbediensteten. In ihm sind mehr als 80 % aller im Strafvollzug Beschäftigten organisiert.

Der **BSBD** ist korporativ dem DBB Beamtenbund und Tarifunion angeschlossen.

- Der **BSBD** unterstützt die Tarifpolitik des DBB und Tarifunion. Der DBB und Tarifunion ist Tarifpartner der öffentlichen Arbeitgeber von Bund, Ländern und Gemeinden.
- Der **BSBD-Landesverband** Nordrhein-Westfalen e.V. ist mitgliederstärkster Verband der Bundesorganisation.
- Der **BSBD** arbeitet mit dem DBB NRW eng zusammen und ist dort im Vorstand vertreten.
- Der **BSBD** bildet in NRW zusammen mit fünf anderen gewerkschaftlichen Organisationen im Bereich der Justiz die **ARBEITSGEMEINSCHAFT JUSTIZ e.V. (AGJ) im DBB NRW**.
- Der **BSBD** bekennt sich ausdrücklich zum geltenden Streik- und Schlichtungsrecht für Beschäftigte.
- Der **BSBD** vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder.
- Der **BSBD** ist parteipolitisch unabhängig und steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.
- Der **BSBD** in NRW fördert durch sein Sozialwerk Bildungs- und Sozialmaßnahmen, soweit sie der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Freizeitgestaltung und Erholung dienen.

BSBD Erfolge in seiner bundesweiten gewerkschaftspolitischen Arbeit

Der BSBD hat in seiner über 50-jährigen Geschichte eine Vielzahl von gewerkschaftlichen Erfolgen für die Bediensteten des Justizvollzuges erzielt; so unter vielen anderen:

- Überführung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes vom einfachen in den mittleren Dienst
- Anhebung des Eingangsamtes im mittlerer Verwaltungsdienst
- Zweimalige Anhebung des Eingangsamtes im Allgemeinen Justizvollzugs- und Werkdienst
- Deutliche Verbesserungen bei Eingruppierungen, Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten
- Anhebung der Beförderungsobergrenzen
- Überleitung der Spitzenämter, von den einzelnen Laufbahnen, in die jeweils nächst höhere Laufbahngruppe
- Gewährung von Stellenzulagen
- Ruhegehaltsfähigkeit von Zulagen
- Besondere Altersgrenze (60 Jahre) für den Allgemeinen Vollzugs-, Werk- und Krankenpflegedienst
- Ausgleichsbetrag zum Ausgleich der besonderen Altersgrenze
- Regelungen zum Ausgleich von Versorgungslücken (bei der besonderen Altersgrenze)